

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 – Bgld. LDHG, LGBl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Gesetz über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland (Burgenländisches Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 – Bgld. LDHG)“

2. In den §§ 1 bis 6, 8, 10, 12 und 14 werden jeweils die Wortfolgen „Polytechnische Lehrgänge“, „Polytechnischen Lehrgängen“ oder „Polytechnischen Lehrgänge“ durch den Begriff „Polytechnische Schule“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. Der bisherige § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Hinsichtlich der dem Dienstgeber der Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer zukommenden Zuständigkeiten gelten die §§ 5 und 6 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die nach den für Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen der Landesschulrat zuständig ist.“

4. Im § 2 Abs. 1 entfällt die lit. c; die lit. d, e und f erhalten die Literabezeichnungen „c)“, „d)“ und „e)“.

5. Im § 2 Abs. 2 entfällt die lit. c; die lit. d, e und f erhalten die Literabezeichnungen „c)“, „d)“ und „e)“.

6. Im § 3 lit. h wird der Verweis „§ 52 Abs. 8“ durch den Verweis „§ 52 Abs. 11“ ersetzt.

7. Im § 6 wird am Ende der lit. e der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:

„f) die Verleihung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 mit den damit verbundenen Ernennungen auf eine andere Planstelle gemäß § 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984. Der Landesschulrat kann eine schulfeste Stelle an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen nur an eine Bewerberin oder einen Bewerber verleihen, die oder der im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Bezirksschulrates und im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Landesschulrates aufscheidet. Eine schulfeste Stelle an Berufsschulen kann er nur an eine Bewerberin oder einen Bewerber verleihen, die oder der im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Landesschulrates aufscheidet.“

8. Die Überschrift des § 17 lautet:

„Inkrafttreten, Verweise, Außerkrafttreten“

9. Der bisherige § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 verwiesen wird, ist das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 165/2005, anzuwenden.“

(3) Die §§ 1 bis 6, 8, 10, 12, 14 und 17 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. XXXX/2006 treten mit 1. September 2006 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens ist gekennzeichnet durch eine Parallelität von Schulbehörden des Bundes und der Schulbehörden der Länder. Unweigerlich führt eine derartige Parallelität zu Effizienzverlusten.

Ziel:

Verhinderung von Doppelgleisigkeiten und Erzielung von Synergieeffekten, um damit Kosteneinsparungen zu erzielen, welche dem Bildungswesen zu Gute kommen. Schaffung der hierfür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen.

Lösung:

Entsprechende Änderung des Burgenländischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1995 – Bgld. LDHG.

Alternativen:

Beibehaltung des unbefriedenden Ist-Zustandes.

Kosten:

Durch die Zusammenlegung dieser beiden doppelgleisig laufenden Schienen können Synergien erzielt werden, sodass durch diese Regelung eine Reduktion des bisherigen Verwaltungsaufwands herbeigeführt wird.

EU-Konformität:

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Dieses Landesgesetz bedarf gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1.1. Die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens ist gekennzeichnet durch eine Parallelität von Schulbehörden des Bundes und der Schulbehörden der Länder. Unweigerlich führt eine derartige Parallelität zu Effizienzverlusten.

Durch die Schaffung einer Bildungsdirektion beim Landesschulrat durch Zusammenführung der Bundes- und Landesvollziehung in erster Instanz in einer Behörde werden Synergien am optimalsten genützt, das One-Stop-Shop Prinzip einmal mehr gewährleistet, sowie mehr Bürgerinnen- und Bürgernähe und mehr Flexibilität in der Organisation der Schulbehörde ermöglicht.

Die Beratungen im Zuge des Österreich-Konvents haben sich sehr intensiv mit der Neuordnung der Schulorganisation in der Bundesverfassung auseinandergesetzt. Hierzu wurde von Seiten der Bundesregierung der Gedanke der Schaffung von Bildungsdirektionen aufgegriffen und im Hinblick auf zu erwartende Synergieeffekte forciert.

Diese Diskussion wurde in Fortfolge auch im Rahmen der Verhandlungen zur Verwaltungsreform II weitergeführt, wobei auch hier die Zusammenführung der Bundes- und der Landesvollziehung in erster Instanz in einer Behörde (Landes-Bildungsdirektion) zur Nützung von Synergieeffekten von der Bundesregierung vorgeschlagen wurde.

Basierend auf den in den jeweiligen Gremien angeregten Intentionen der Neuerung des österreichischen Bildungswesens verfolgt diese Novelle das Ziel,

diese, soweit dies die landesgesetzlichen Möglichkeiten zulassen, aufzugreifen, und versucht in diesem Rahmen die bereits an gedachten Vorschläge zur Verhinderung von Doppelgleisigkeiten und Erzielung von Synergieeffekten zu realisieren, um damit Kosteneinsparungen zu erzielen, welche dem Bildungswesen zu Gute kommen. Ähnliche legislative Maßnahmen wurden bereits von Seiten des Oberösterreichischen und Wiener Landesgesetzgebers durchgeführt.

Die nunmehr vorgesehene Zuständigkeit des Landesschulrates für Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer für öffentliche Pflichtschulen stellt nur den ersten Schritt hin zu einer umfassenden Bildungsdirektion dar. Denn letztendlich sollte eine umfassende Bildungsdirektion alle schulischen Aspekte - beginnend bei der Aufsicht über Kindergärten über die Schulorganisation bis hin zum Schulbau, aber auch den land- und forstwirtschaftlichen Schulbereich - erfassen.

1.2. Die Neuorganisation der Polytechnischen Lehrgänge, die mit 1. September 1997 in Kraft getreten ist, bringt auch eine Umbenennung für diese Schulart, die der Bedeutung der Schule gerecht wird und aus der klar ersichtlich ist, dass es sich um eine eigene Schulart handelt. Diese Umbenennung erfordert auch eine Anpassung dieses Landesgesetzes.

1.3. Mit dem EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 389/1994, wurde ein eigenes Verfahren für Diplomanerkennungen eingeführt. Zuständig für die Anerkennung als pragmatische Landeslehrerin bzw. pragmatischer Landeslehrer ist derzeit der Landesschulrat für Burgenland, für die Anerkennung als Landesvertragslehrerin bzw. Landesvertragslehrer jedoch die Landesregierung. Dadurch werden Anerkennungswerberinnen und Anerkennungswerber im Verfahren zur Anerkennung als Landesvertragslehrerin oder Landesvertragslehrer schlechter gestellt, weil ihnen gegen die Entscheidung der Landesregierung kein ordentliches Rechtsmittel mehr offen steht. Durch Z 3 dieses Landesgesetzes werden nun die gleichen

Behördenzuständigkeiten (= Landesschulrat) und somit die gleichen Rechtsschutzmöglichkeiten (Berufung an die Landesregierung) für alle Anerkennungswerberinnen und Anerkennungswerber sichergestellt.

Kompetenzgrundlage:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist; in diesem Kompetenztatbestand ist aber zugleich festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Bisher wurden die 1680 aktiven, im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrerinnen und Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland vom Landesschulrat und die 495 in einem Vertragsverhältnis zum Land stehenden Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland vom Land verwaltet. (Stand 31.12.2004)

Durch die Zusammenlegung dieser beiden doppelgleisig laufenden Schienen können Synergien erzielt werden, sodass durch diese Regelung eine Reduktion des bisherigen Verwaltungsaufwands herbeigeführt wird.

Zudem zeigt eine Analyse der Zahlen der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrerinnen und Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland gegenüber den Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrern in öffentlichen Pflichtschulen im Burgenland während der vergangenen zehn Jahre, dass sich die Zahl der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrerinnen und Landeslehrer ungefähr im gleichen Verhältnis reduziert hat, wie sich die Zahl der Landesvertrags-

lehrerinnen und Landesvertragslehrer erhöht hat, sodass davon auszugehen ist, dass dem Landesschulrat durch diese Regelung im Prinzip eine geringere Anzahl an Lehrerinnen und Lehrern zu verwalten obliegt, als er sie bereits im Jahr 1995 zu verwalten hatte.

Anpassung an einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch:

Die durchgehende Anpassung aller Bestimmungen des Bgld. LDHG an einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch wird im Hinblick darauf, dass eine Anpassung im Vergleich mit den im Übrigen ins Auge gefassten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, bei nächster Gelegenheit erfolgen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

Im Sinne einer geschlechtergerechten Formulierung wird auch der Titel des Gesetzes entsprechend geändert.

Zu Z 2 (§§ 1 bis 6, 8, 10, 12 und 14):

Die Neuorganisation der Polytechnischen Lehrgänge, die am 1. September 1997 in Kraft getreten ist, brachte eine Umbenennung für diese Schulart in „Polytechnische Schule“. Diese Umbenennung erfordert auch eine Anpassung dieses Landesgesetzes.

Zu Z 3 (§ 1):

In Zukunft werden auch die nichtbehördlichen Agenden des Dienstgebers vom Landesschulrat wahrgenommen.

Zu Z 4 und 5 (§ 2 Abs. 1 und 2):

Die Zuständigkeit der Landesregierung wird zum Landesschulrat verlagert. Es ist daher das Stellungnahmerecht des Landesschulrates zur Verleihung von schulfesten Stellen obsolet.

Zu Z 6 (§ 3 lit. h):

Infolge einer Novelle des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 durch den Bundesgesetzgeber ist dieser Verweis anzupassen.

Zu Z 7 (§ 6 lit. f):

Die Zuständigkeit für die Verleihung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302/1984 in der geltenden Fassung mit den damit verbundenen Ernennungen auf eine andere Planstelle gemäß § 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geht auf den Landesschulrat über.

Zu Z 8 und 9 (§ 17):

Um dynamische Verweisungen zu vermeiden, wird hier festgehalten, welche Fassung des jeweilig zitierten Bundesgesetzes heranzuziehen ist. Weiters ist eine Inkrafttretensregelung enthalten.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuweisen.

Eisenstadt, 08. Juni 2006